

ZH_OBERGERICHT RV250007 vom 13. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV250007

FR: ZH_OBERGERICHT RV250007 du 13 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RV250007 del 13 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Anlässlich eines Verfahrens betreffend Erstreckung des Mietverhältnisses schlossen die Parteien einen Vergleich (Urk. 6). Darin vereinbarten sie, das Mietverhältnis einmalig bis 31. Mai 2025 zu erstrecken (Ziff. 1), und die Gesuchstellerin (als Mieterin) verpflichtete sich, das Mietobjekt bis spätestens am 2. Juni 2025 zu verlassen, wobei eine Verlängerung der Auszugsfrist ausgeschlossen wurde (Ziff. 2). Sodann hielten die Parteien fest, dass die Vereinbarung per 31. Mai 2025 als Ausweisungstitel gelte und die Gesuchstellerin damit einverstanden sei, dass das Gericht das Stadtammannamt C._____ anweise, die Verpflichtung gemäss den Ziffern 1 und 2 zu vollstrecken (Ziff. 5).

E. 2

Das Stadtammannamt C._____ sei anzuweisen den Ausweisungstitel vorerst auszusetzen / zu sistieren.

E. 3

Es sei der Gegenpartei zu verbieten spätestens bis zur endgültigen gerichtlichen Verfügung weitere Schritte zur Ausweisung zu unternehmen.

E. 4

Juni 2025 kann nicht vom Vorliegen einer Beschwerde ausgegangen werden. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Gesuchstellerin angesichts des zwischenzeitlich weggefallenen Rechtstitels für den Verbleib in der Wohnung und das ihrer Ansicht nach spätestens jetzt bestehende Rechtsschutzinteresse ihr bereits am 30. Mai 2025 gestelltes Gesuch vor Erstinstanz erneuern will, ihre Eingabe mit anderen Worten als neues, teilweise ergänztes Gesuch mit denselben Anträgen versteht. Darauf deuten insbesondere die handschriftlichen Ergänzungen hin, wonach diese Eingabe "zur Wiederholung meiner Anträge, auf welche am 2. Juni

- 4 - 2025 nicht eingetreten wurde", diene, bzw. wonach sie "[h]iermit [...] meine zur Prozesseinleitung abgegebenen & am 2. Juni 2025 durch das Mietgericht nicht behandelten Anträge meines Gesuches zur superprov. Sistierung des Ausweistitels" wiederhole (Urk. 4 S. 1).

E. 5

Handelt es sich bei der Eingabe der Gesuchstellerin vom 4. Juni 2025 somit nicht um eine Beschwerde im Sinne von Art. 319 ff. ZPO gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 2. Juni 2025, sondern um ein neues Gesuch um vorsorgliche Sistierung der Vollstreckung, ist dieselbe zur Beurteilung an das Bezirksgericht Uster (zurück) zu überweisen. Das vorliegende, fälschlicherweise angelegte Beschwerdeverfahren ist als dadurch erledigt abzuschreiben (vgl. Art. 242 ZPO).

E. 6

Da die Eröffnung des Beschwerdeverfahrens von keiner Partei, sondern vom Gericht veranlasst wurde, ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (vgl. Art. 108 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind auch keine Parteientschädigungen zuzusprechen, zumal solche auch nicht beantragt wurden (vgl. BGE 139 III 334 E. 4.3 S. 344; BGE 140 III 444 E. 3.2.2 S. 447).

E. 7

Bloss nebenbei sei angemerkt, dass der Eingabe vom 4. Juni 2025 auch dann kein Erfolg beschieden sein könnte, sollte sie entgegen den vorstehenden Ausführungen als Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 2. Juni 2025 zu verstehen sein. So macht die Gesuchstellerin zwar geltend, dass sie entgegen der vorinstanzlichen Auffassung durchaus ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beurteilung ihres Gesuchs vom 30. Mai 2025 gehabt habe, und begründet diese Ansicht (Urk. 4 S. 2). Mit ihren Ausführungen kritisiert sie jedoch nur eine von zwei den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid selbstständig tragenden Begründungen. Auf die andere Begründung, wonach es dem Vollstreckungsgericht an der sachlichen Zuständigkeit zum Erlass vorsorglichen Rechtsschutzes gegen drohende, doch ungerechtfertigte Vollstreckungsmassnahmen fehle, geht sie nicht ein; dazu äussert sie sich mit keinem Wort. Damit hätte diese Begründung (fehlende Zuständigkeit) mangels rechtsgenügender Beanstandung (vgl. dazu Art. 321 Abs. 1 ZPO und BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; BGer 5D_146/2017

- 5 - vom 17. November 2017 E. 3.3.2 [je m.w.Hinw., insbes. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375]) aber Bestand, und die allein bemängelte andere (fehlendes Rechtsschutzinteresse) hätte sich, selbst wenn sie am geltend gemachten Mangel leiden sollte, im Ergebnis nicht auf den vorinstanzlichen Entscheid, auf das Gesuch nicht einzutreten, ausgewirkt. Damit würde es der Gesuchstellerin an einer (materiellen) Beschwer und mithin auch an einem – eine Rechtsmittelvoraussetzung bildenden – rechtlich geschützten Interesse an der Beurteilung der Beschwerde fehlen (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Auf die Beschwerde wäre deshalb nicht einzutreten (vgl. BGer 4D_9/2021 vom 19. August 2021 E. 3.3.1; BGer 5A_524/2023 vom 14. Dezember 2023 E. 3.3.1 [je m.w.Hinw.]; ZK ZPO II-Reetz, Vorbem. zu den Art. 308–318 N 42 [und Art. 311 N 36]; DIKE-Komm ZPO-Hungerbühler, Art. 311 N 42; BSK ZPO-Spühler, Art. 311 N 16; CPC-Jeandin, Art. 311 N 3d). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.